

Die Arztpraxis im Zugewinnausgleich¹

Wenn bei einer Scheidung ein Zugewinnausgleich durchgeführt wird – dies geschieht, sobald ein Ehepartner es beantragt –, muss der Wert einer Arztpraxis oder Psychotherapeutenpraxis ermittelt werden. Denn **die Praxis** ist ein Unternehmen, und der Wert dieses Unternehmens **ist ein Vermögensgut, welches bei der Aufstellung des Endvermögens anzugeben ist.**

An den Wert der Praxis im Zugewinnausgleich bestehen manchmal überhöhte Erwartungen. **Die Grundsätze des Bundesgerichtshofs sollen jedoch sicherstellen, dass der Berufsträger nicht gezwungen wird, seinen Arbeitsplatz bei Scheidung gewissermaßen „noch einmal zu kaufen“.**

Bei der Wertermittlung ist darauf zu achten, dass **der laufende Verdienst des Berufsträgers nicht gleichzeitig als Vermögen** gerechnet wird: Die Höhe des Einkommens bestimmt bereits den Kindesunterhalt und den eventuellen Ehegattenunterhalt. Wenn das Einkommen zusätzlich noch als Vermögen eingestellt und im Zugewinnausgleich geteilt werden soll, findet eine Doppelverwertung statt, die rechtlich unzulässig ist.

Andererseits hängt der Wert einer Praxis in hohem Maße von der Person ab, die sie führt. Die Patientenbindung nach Inhaberwechsel wird in einer Einzelpraxis mit allenfalls zwei Jahren veranschlagt, bei gemeinschaftlicher Berufsausübung währt sie etwas länger.

Für den Zugewinnausgleich wird ermittelt: Welchen Wert hätte die Praxis (oder der Praxisanteil) als Vermögensgut, das veräußert werden kann?

Die Formel lautet vereinfacht so:

$$\text{Substanzwert} + \text{ideeller Wert} = \text{Praxiswert}$$

Der **Substanzwert** einer Praxis kann in der Regel dem Anlageverzeichnis der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen werden: Einrichtung, Informationstechnologie und medizintechnischen Ausstattung (falls vorhanden auch: Immobilie, Firmenwagen usw.). Es werden aber nicht die AfA-Werte (steuerlichen Abschreibungen) genommen, sondern die Wiederbeschaffungswerte (Zeitwert). Eine Kontrollüberlegung ist immer: Was würde ein Praxisnachfolger allein dafür zahlen, die Ausstattung in toto zu übernehmen?

Zweiter Bestandteil des Praxiswerts ist der **ideelle Wert**. Ein gängiger Rechenweg dafür ist:

$$(\text{Jahresgewinn vor Steuern}) - (\text{Facharztgehalt}) \times 2 = \text{ideeller Praxiswert}$$

¹ Möglicherweise ist zunächst diese Einführung für Sie von Interesse: [Vermögensauseinandersetzung.pdf](#)

Dies ist aber nur eine Faustregel. Die einzelnen Elemente einer Wertermittlung werden nicht schematisch, sondern nach den Umständen des Einzelfalls gewichtet. Das bedeutet: Im Zugewinnausgleich muss zu dem Wert einer Praxis konkret und detailliert vorgetragen werden. Die folgenden Merkmale geben eine Hilfe:

- Nur der **übertragbare Umsatz** wird berücksichtigt, also die Einnahmen, die auch ein Nachfolger realisieren könnte. Liquidationen aus Belegarztstätigkeit, personenbezogene Abrechnungsgenehmigungen, gutachterliche Tätigkeit, Lehrtätigkeit – all dies wird nicht ohne Weiteres auch zum Umsatz des Nachfolgers gehören. Da es sich bei einer Wertermittlung aus Anlass der Scheidung um einen fiktiven Nachfolger handelt, dessen persönliche Voraussetzungen unbekannt sind, müssen die personengebundenen Umsätze außer Acht bleiben.
- Nur die **übertragbaren Kosten** (und Kostenvorteile!) werden von diesem Umsatz abgezogen. Wenn zum Beispiel die Praxisübergabe unweigerlich Veränderungen in der Mitarbeiterschaft nach sich ziehen würde (mitarbeitende Familienmitglieder), dann ist der durchschnittliche Aufwand zur Wiederherstellung der gleichen Personalausstattung zu berücksichtigen.
- Von dem so ermittelten **übertragbaren Gewinn** wird der Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre zugrunde gelegt.
- Abgezogen wird davon ein **kalkulatorischer Arztlohn**: Er besteht aus dem Betrag, den der Berufsträger auch als Facharzt mit Leitungserfahrung in angestellter Tätigkeit erzielen würde. Nur was diese Personalkosten übersteigt, zählt zum Vermögenswert des Unternehmens.

Beispiel: Das durchschnittliche Tarifgehalt eines Oberarztes (Facharzt mit 4 Berufsjahren) an einer staatlichen Klinik lag 2017 bei etwa 115.000,00 €. Hinzurechnen sind die Arbeitgeber-Nebenkosten der Vergütung, also die Arbeitgeberbeiträge bis zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen und die Beiträge zu den Versicherungen, die allein der Arbeitgeber trägt (Unfallversicherung).

Nach diesen Rechenschritten wird die ermittelte Größe mit 2 multipliziert, um den ideellen Praxiswert zu erhalten. **Beispiel:**

Substanzwert (Anlagen, Ausstattung)	80.000,00 €
Jahresumsatz, soweit nicht personengebunden	280.000,00 €
Betriebsausgaben	– 140.000,00 €
Kalkulatorischer Arztlohn	– <u>129.000,00 €</u>
Zwischensumme	11.000,00 €
Ideeller Wert (22.000 x 2)	44.000,00 €
Praxiswert	122.000,00 €

Bevor dieser Wert als Vermögen in die Zugewinnbilanz eingestellt werden kann, ist noch konkret zu ermitteln, welche **Steuern bei einem fiktiven Verkauf** auf den Erlös zu entrichten wären. Die vorstehende Darstellung illustriert das Konfliktpotential bei der Bestimmung eines Praxiswerts. Es ist bedeutsam, einem vom Gericht bestellten Gutachter die entscheidenden Daten und Umstände zu unterbreiten und ihm die richtigen Fragen zu stellen.